

## **Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden** Feststellung der zur Berufsausübung als Lehrer<sup>1</sup> erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

Im Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter nach der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung wird geprüft, inwieweit im Ausland erworbene Berufsqualifikationen als Lehrer in Thüringen anerkannt werden können. Zur Ausübung des Lehrerberufes ist berechtigt, wer eine Bescheinigung über die Anerkennung seiner Qualifikation zur Berufsausübung als Lehrer erhalten hat und den Nachweis der für die Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringt.

Die Feststellung der für die Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist schriftlich (formlos) bei der Anerkennungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 34) zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Bescheinigungen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die für die Berufsausübung als Lehrer erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden in Thüringen anerkannt.

Voraussetzung für die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist

1. der Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms eines Goethe-Instituts oder ein anderer von der Anerkennungsbehörde als gleichwertig anerkannter Nachweis oder
2. ein in anderer Weise erbrachter Nachweis, der aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium von der Anerkennungsbehörde anerkannt wurde.

Falls kein Sprachnachweise vorliegt, kann die Durchführung eines Kolloquiums zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse schriftlich beantragt werden. Das Kolloquium wird vor einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Kommission absolviert. In dem Kolloquium soll festgestellt werden, ob der Antragsteller die für die Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt; wird dies festgestellt, erhält er darüber eine Bescheinigung der Anerkennungsbehörde.

Für die Feststellung der zur Berufsausübung als Lehrer erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr erhoben (ca. 20 € bei Vorlage eines Zertifikats / ca. 100 € bei der Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Kolloquiums). Von der Erhebung der Verwaltungskosten kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. So ist für Antragsteller, die in dem für die Kostenerhebung maßgeblichen Zeitraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder dem SGB XII oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten haben, die Bewertung der Abschlüsse kostenfrei – in diesen Fällen ist eine Kopie des entsprechenden aktuellen Bescheides zu übersenden.

### **Kolloquium zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse**

Das Ziel des Kolloquiums besteht in der Feststellung der Sprachkenntnisse auf Niveaustufe C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.

Es wird in Form eines Gesprächs von ca. 40 Minuten Dauer (zuzüglich 40 Minuten Vorbereitungszeit) durchgeführt und umfasst folgende Sprachtätigkeiten: Vorstellung der Person, zusammenhängendes Sprechen (Monolog), Textproduktion, Vorstellung der Textproduktion, Gespräch (Dialog).

Geprüft werden Kenntnisse und Fertigkeiten, die von den Teilnehmern zur Bewältigung des öffentlichen (gesellschaftlichen/ beruflichen/ akademischen) wie privaten Lebens erwartet werden. Bedürfnisse besonderer Zielgruppen, deren Bewältigung fachspezifisches Wissen voraussetzt, bleiben unberücksichtigt. Zu den möglichen Themen gehören zum Beispiel:

- Biografisches, Informationen zur Person, schulische Ausbildung, beruflicher Werdegang, Fremdsprachenkenntnisse, Wohnen und Umwelt...
- Bildung, Vergleich des Schulsystems im Herkunftsland mit dem Thüringer Schulsystem, Lehrerrolle, Elternarbeit, Lernkompetenzen, Leistungseinschätzung, Interkulturelles Lernen, Inklusion.

<sup>1</sup> Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Das Kolloquium findet jeweils nur mit einem einzelnen Teilnehmer statt.

Die Verwendung von Hilfsmitteln wie Wörterbüchern oder Handys ist nicht erlaubt.

Die Teilnehmer erhalten zwei Arbeitsaufträge, die sie in einer 40-minütigen Vorbereitungszeit bearbeiten. Für Notizen steht gestempeltes Konzeptpapier zur Verfügung. Der Teilnehmende darf seine in der Vorbereitungszeit erstellten stichpunktartigen Notizen während des Gesprächs verwenden.

Die Bewertung der Sprachkenntnisse erfolgt durch die Mitglieder der Kommission. Der Teilnehmer kann auf Wunsch nach dem Kolloquium mündlich über das Ergebnis informiert werden. Den schriftlichen Bescheid zum Ergebnis des Kolloquiums erhält der Teilnehmer von der Anerkennungsbehörde.

---

### Rechtsgrundlagen

Quellen und Lesefassungen der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf der Webseite <https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/lehrerbildung/anererkennung#c5281>

Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und zur Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Thüringer Anerkennungsgesetz - ThürAnerkG) // Artikel 1: Thüringer Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - ThürBQFG -)

Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG)

Thüringer Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden (Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung).

---

### Kompetenzen Niveaustufe C2

<b>C2= kompetente Sprachverwendung (annähernd muttersprachliche Kenntnisse)</b> Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.		
<i>Für die einzelnen Sprachtätigkeiten bedeutet das laut Selbstbeurteilungsraster:</i>		
<b>Verstehen</b>	<b>Hören</b>	Ich habe keinerlei Schwierigkeit, gesprochene Sprache zu verstehen, gleichgültig ob "live" oder in den Medien, und zwar auch, wenn schnell gesprochen wird. Ich brauche nur etwas Zeit, mich an einen besonderen Akzent zu gewöhnen.
	<b>Lesen</b>	Ich kann praktisch jede Art von geschriebenen Texten mühelos lesen, auch wenn sie abstrakt oder inhaltlich und sprachlich komplex sind, z. B. Handbücher, Fachartikel und literarische Werke.
<b>Sprechen</b>	<b>an Gesprächen teilnehmen</b>	Ich kann mich mühelos an allen Gesprächen und Diskussionen beteiligen und bin auch mit Redewendungen und umgangssprachlichen Wendungen gut vertraut. Ich kann fließend sprechen und auch feinere Bedeutungsnuancen genau ausdrücken. Bei Ausdrucksschwierigkeiten kann ich so reibungslos wieder ansetzen und umformulieren, dass man es kaum merkt.
	<b>Zusammenhängendes Sprechen</b>	Ich kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der jeweiligen Situation angemessen darstellen und erörtern; ich kann meine Darstellung logisch aufbauen und es so den Zuhörern erleichtern, wichtige Punkte zu erkennen und sich diese zu merken.
<b>Schreiben</b>	Ich kann klar, flüssig und stilistisch dem jeweiligen Zweck angemessen schreiben. Ich kann anspruchsvolle Briefe und komplexe Berichte oder Artikel verfassen, die einen Sachverhalt gut strukturiert darstellen und so dem Leser helfen, wichtige Punkte zu erkennen und sich diese zu merken. Ich kann Fachtexte und literarische Werke schriftlich zusammenfassen und besprechen.	

(Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen, Europarat Straßburg 2001)